

**Studienordnung für den weiterbildenden künstlerischen kooperierenden
Masterstudiengang Musik
vom 28.01.2013**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studiums.....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer.....	2
§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums.....	3
§ 6 Credits.....	3
§ 7 Inhalte des Studiums.....	3
§ 8 Lehr- und Lernformen.....	4
§ 9 Studienberatung.....	4
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen.....	4
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	5

Anlagen:

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den weiterbildenden künstlerischen kooperativen Masterstudiengang Chorgesang an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der weiterbildende künstlerische kooperierende Masterstudiengang Chorgesang bietet eine kooperative Ausbildung und hat ein besonderes künstlerisches Profil. Ziel des Studiums ist die Erweiterung und Vertiefung der bereits erworbenen Qualifikationen aus dem Erststudium und der begonnenen beruflichen Tätigkeit. Der Studierende soll mit dem Ablegen der Masterprüfung nachweisen, dass er umfangreiche künstlerische Fertigkeiten und Aufführungspraxis erworben hat. Er soll über vertiefte musikalische Kenntnisse verfügen sowie über professionelle Fähigkeiten zur Gestaltung von künstlerischen Programmen auf sehr hohem Niveau. Der Studierende soll die fachlichen Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen, d. h. in der Lage sein, das erworbene künstlerische Können und fachliche Wissen umfassend anzuwenden.

(2) Das Studium qualifiziert für eine Beschäftigung in den verschiedenen, musikbezogen ausgerichteten Berufsfeldern; wie z.B. philharmonische oder Opernchöre, Vokalensembles, Hochschulen, Musikschulen und im freischaffenden Bereich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist:

- a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Magister bzw. Staatsexamen) mit vergleichbarer bzw. geeigneter Fächerausrichtung von i.d.R. mindestens vierjähriger Dauer bzw. i.d.R. im Umfang von 240 Credits. Ausnahmen in Bezug auf die Dauer und den Umfang des Erststudiums sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Darüber hinaus:
- b) qualifizierte, berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr (die auch während des Erststudiums abgeleistet worden sein kann),
- c) der Nachweis einer musikalischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Teilzeitsemester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen.

§ 5

Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Die Modulprüfungen führen zum Abschluss des Masterstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Das Lehrangebot ist auf 4 Teilzeitsemester verteilt und umfasst 2 Module. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass dem Studenten ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium verbleibt.
- (3) Bestandteil des Lehrangebots ist eine praktische Ausbildung bei einem Kooperationspartner, die während der gesamten Regelstudienzeit parallel zum Unterricht in der Hochschule stattfindet und die betreute Mitwirkung an Proben, Vorstellungen und Konzerten des Kooperationspartners auch in der vorlesungsfreien Zeit einschließt.
- (4) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.
- (5) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (6) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Credits

- (1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 30 Credits vergeben, d.h. 15 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive des Masterprojektes insgesamt 60 Credits erworben werden, auf das Masterprojekt entfallen davon 30 Credits.
- (2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 7

Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung, in der auch die besonderen Herausforderungen in der bisherigen und ggf. derzeitigen beruflichen Praxis behandelt werden. Die praktische künstlerische Ensemblearbeit, die unter Anleitung des Kooperationspartners geleistet wird, dient dem Erwerb nachweisbarer anwendungsbezogener musikalischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Darüber hinaus findet eine praxisorientierte Ausbildung in den Bereichen Musikwissenschaft und Musiktheorie statt.

§ 8

Lehr- und Lernformen

- (1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht und in der künstlerischen Probenarbeit vermittelt sowie in Tutorien und im Selbststudium gefestigt und vertieft.
- (2) Der künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.
- (3) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.), von Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen sowie in den mit einem Kooperationspartner durchgeführten Lehrformen der Erarbeitung von Choraliteratur mit einem professionellen Chor in Proben, Opern, Konzerten und vergleichbaren Vorstellungen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.
- (4) Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
- (5) Projekte, Exkursionen und Workshops unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes.
- (6) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft.

§ 9

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vornehmen:

- a) den Namen des Modulverantwortlichen,

- b) die Verwendbarkeit des Moduls und
- c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt zum 01.02.2013 in Kraft und wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät I der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 15.01.2013 und des Senatsbeschlusses vom 28.01.2013, zu dem das Rektorat am 28.01.2013 Stellung genommen hat.

Dresden, den 28.01.2013

Der Rektor der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Prof. Ekkehard Klemm